

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

"Welvert, 1. Änderung"

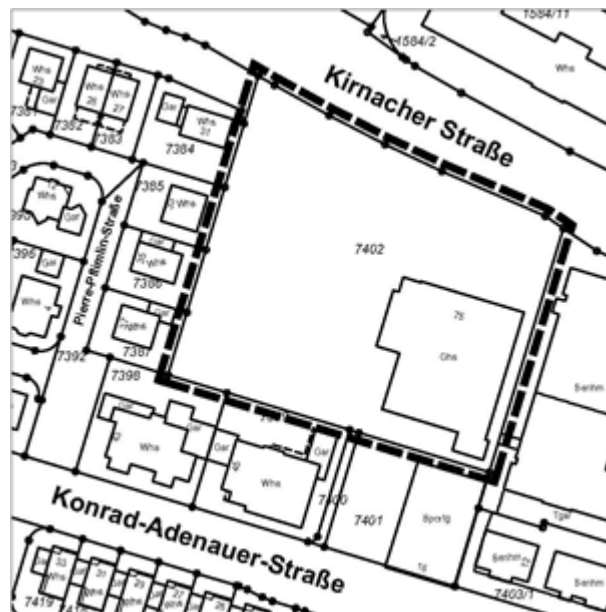
im Stadtbezirk Villingen

- Offenlage -

Der Technische Ausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2021 gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Textteil und Begründung, zugestimmt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt die Bezeichnung "Welvert, 1. Änderung".

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Kasernenareal Welvert" teilweise überplant.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 7402, Kirnacher Straße 75, der Gemarkung Villingen. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Das Anwesen Kirnacher Straße 75 ist mit einem Lebensmittelmarkt bebaut, der derzeit von der Firma Netto auf einer Verkaufsfläche (VK) von derzeit 831 qm betrieben wird. Der Betrieb soll nunmehr auf eine VK von 1.130 qm vergrößert werden, was eine Erweiterung des Gebäudes Kirnacher Straße 75 von 1.160,54 qm auf 1.564,40 qm Geschossfläche (GF) bedingt. Die baulichen Erweiterungen sollen durch Anbauten in Norden sowie Westen an das Bestandsgebäude erfolgen. Zur Ermöglichung des Vorhabens als großflächiger Einzelhandelsbetrieb ist der gültige Bebauungsplan zu ändern.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB werden von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 3, Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

10. Januar 2022 bis einschließlich 21. Januar 2022

**im Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss,
Abt. Planung, Zimmer 318**

während der üblichen Öffnungszeiten unterrichten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Textteil und Begründung öffentlich aus. Der Begründung sind als vorliegende Umweltrelevante Informationen beigelegt die Verträglichkeitsprüfung für die Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters, die Schallimmissionsprognose und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG. Der Bebauungsplan liegt in der Zeit vom

24. Januar 2022 bis einschließlich 28. Februar 2022

**Stadtplanungsamt,
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, EG / Eingangsbereich**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/> eingesehen werden.

Da es sich bei diesem Verfahren nicht um ein komplexes Bebauungsplanverfahren handelt, wird die gesetzliche Auslegungsfrist nicht verlängert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtplanungsamt vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Villingen-Schwenningen, den 29.12.2021

Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt